

Satzung des Vereins

Peter-Pelikan e.V.

Im Wortlaut der Fassung vom 21. August 1981 mit den Änderungen vom 25.6.1996, vom 7.12.1998, vom 13.11.2000, vom 23.11.2005, vom 20.02.2008, vom 27.11.2014 und 26.11.2015.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Peter-Pelikan e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 7008, eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

§ 2

Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung der psychischen Gesundheit des Menschen im biologischen, medizinischen, erzieherischen und sozialen Bereich. Dazu werden praxisnahe, wissenschaftlich fundierte, aktuelle Informationen über alle wichtigen Erziehungsfragen erstellt und verbreitet, um die erzieherische Kompetenz der Eltern zu erweitern und zu stärken. Dies geschieht in allen medialen Formen. Diese Arbeit gliedert sich in

- a) Neubearbeitung, Neuerstellung und laufende Aktualisierung der Peter-Pelikan-Briefe
- b) Werbung und Verbreitung des Peter-Pelikan-Programms bei Ämtern, Behörden, Beratungsstellen und Einzelpersonen.
- c) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen bzw. Beteiligung an Veranstaltungen und Aktionen, deren Ziele in der Stärkung und Erweiterung der erzieherischen Kompetenz der Eltern liegen.

Die Vereinsziele sind gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell. Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für die oben genannten Vereinszwecke zu verwenden.

§ 3

Grundsatz der Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2)
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der einen unbescholtenen Ruf besitzt, ernstliches Interesse an dem Vereinszweck hat und sich verpflichtet, durch aktiven Einsatz an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
 - b) Korporatives Mitglied kann jede Institution, Behörde, Geschäftsunternehmung, Vereinigung, Anstalt oder Stiftung werden, die zu der Verwirklichung der Vereinsziele beitragen will; die Ausübung der Vereinsrechte erfolgt durch einen dem Vorstand zu benennenden Beauftragten, für den die Satzungsbestimmungen, die für ordentliche Mitglieder gelten, sinngemäß anzuwenden sind.
 - a) Förderndes Mitglied kann werden, wer, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, geeignet ist, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
 - b) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Sache der psychischen Gesundheit des Menschen besondere Verdienste erworben hat.
- 3) Über die ordentliche und korporative Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden gewählt.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden gewählt.

§ 5 Beiträge

Die ordentlichen und korporativen Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis zehn stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt werden und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Soweit es die Vereinsführung betrifft, üben die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet. Für die Mitarbeit im übrigen, z.B. an einzelnen Projekten, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit adäquat honoriert werden, wobei unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu vermeiden sind.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Bestellung
den Vereinsvorsitzenden
den Vereinsschriftführer und
den Vereinskassenwart,

die den Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB bilden. Jedes Mitglied des vorbezeichneten Vorstands ist berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- 3) Vereinsvorsitzender, Vereinsschriftführer und Vereinskassenwart sind in das Vereinsregister einzutragen.
- 4) Die Geschäftsführungsbefugnis ist auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschränkt. Jedes Vorstandsmitglied kann die Erfüllung seiner Vereinsaufgaben dritten Personen übertragen, sofern alle anderen Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann insbesondere für die Geschäftsführung einen Bevollmächtigten bestellen, der nicht dem Vorstand angehört. Die Tätigkeit des Bevollmächtigten darf nicht unverhältnismäßig hoch vergütet werden.

- 5) Aufgaben des Vorstandes
 1. Der Vorstand leitet den Verein.
 2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere:
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - b) Im Rahmen der Beschlüsse einer Vorstandssitzung das erforderliche Personal einzustellen,
 - c) für eine ordnungsgemäße Vermögens- und Kassenverwaltung sowie Rechnungsführung des Vereins zu sorgen,
 - d) Planungen für die weitere Arbeit zu entwickeln,
 - e) Besondere Arbeitsvorhaben durchzuführen.
- 6) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich hierfür ist der Vereinskassenwart; die Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB für diesen Aufgabenbereich ist zulässig. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer bzw. sein Stellvertreter hat die Kassenführung mindestens einmal im Kalenderjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Amtszeit des Kassenprüfers ist mit der des Vorstandes identisch.
- 7) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks für bestimmte Einrichtungen, abgegrenzte Tätigkeitsbereiche oder sonstige Sonderaufgaben, wie etwa eine Forschungsabteilung, einen oder mehrere besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Ein besonderer Vertreter muss stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein; seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zu-

gewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Mit einem besonderen Vertreter kann ein Dienstvertrag abgeschlossen werden, der ein angemessenes Gehalt vorsieht.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen Beirat berufen.

- 8) Der Vereinsvorsitzende und bei seiner Verhinderung der Vereinsschriftführer bzw. Vereinskassenwart beruft den Vorstand nach Bedarf. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen können schriftlich erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Vertretung eines Abwesenden durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Vorstandsmitglied ist zulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und korporativen Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Über neue Aufgabengebiete zu beschließen.
 - b) Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu erörtern.
 - c) Den Vorstand sowie den Kassenprüfer und dessen Stellvertreter zu wählen.
 - d) Den Haushaltsplan zu beschließen.
 - e) Über den vom Vereinskassenwart zu erstattenden Kassenbericht zu beraten.
 - f) Dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
 - g) Die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
 - h) Über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zu beschließen.
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen; sie ist zu berufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe zu Händen des Vorstandes verlangt.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Bekanntgabe.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten erforderlich macht. In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss ohne Versammlung gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
- 6) Der wesentliche Inhalt der in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmungen sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied durch Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung eingebracht werden. Über sie entscheidet die nächste nach der Einbringung der Anträge berufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 2) Der Vorsitzende ist zu etwaigen vom Registergericht verlangten oder empfohlenen Fassungsänderungen der Satzung ermächtigt.
- 3) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit lediglich redaktionelle Änderungen betroffen sind.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende.
- 3) Ein Mitglied, dessen Verhalten gegen die Satzung, den Geist, die Ehre und den Gemeinsinn des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Erziehung.

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2015 geändert und wie vorstehend neu gefasst.